

Bundesministerium für Digitales
und Staatsmodernisierung

- per E-Mail -

Name: Johannes Scheuermann
Telefon: +49 711 231-3736
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Geschäftszeichen: IM4-3400-2/5/4
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 16.04.2026

Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg zum Telekommunikationsgesetz Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg bedankt sich für die Beteiligung und gibt zum Entwurf des Telekommunikationsgesetz (TKG) folgende Stellungnahme ab:

Das Land Baden-Württemberg unterstützt das Ziel des TKG-Entwurfs 2026, den Ausbau gigabitfähiger Netze zu beschleunigen und regulatorische Hemmnisse abzubauen. Diese Zielrichtung entspricht den Leitlinien des gegenwärtigen Landeskoalitionsvertrags „Jetzt für Morgen“, der eine leistungsfähige digitale Infrastruktur, nachhaltige Modernisierung und die Stärkung regionaler Wirtschaftsstrukturen als zentrale politische Prioritäten definiert.

Im Einzelnen:

- **zu Artikel 1 Nr. 25, § 83 des TKG-Änderungsgesetzes 2026:**

Zu Absatz 1

Satz 1: Informationen über Grundstücke und deren Eigentümer werden im Grundbuch geführt.

Satz 2: Die geographische Lage, Ausdehnung und Flurstückskennzeichen werden im Liegenschaftskataster der Länder geführt. Die Grundbuchordnung verweist hierzu auf das amtliche Verzeichnis, in dem die Lage, Beschaffenheit und Größe eines im Grundbuch

verzeichneten Grundstücks geführt werden. Diese klare Aufgabentrennung kommt in vorliegendem Satz 2 nicht deutlich genug zum Ausdruck.

Daher wird Folgendes vorgeschlagen: Informationen über öffentliche Liegenschaften enthalten insbesondere Angaben über die geografische Lage und Ausdehnung, das Flurstückskennzeichen sowie die nachrichtlich geführten Angaben über den Eigentümer der öffentlichen Liegenschaft aus dem amtlichen Verzeichnis nach § 2 Absatz 2 GBO.

- **Zur Begründung S. 77, letzter Absatz:**

Die Länder geben seit über zehn Jahren Daten aus ALKIS im Format NAS oder in anderen Formaten ab. Dies wird auch beim Gigabit-Grundbuch so sein und nicht dergestalt, dass der Bund aus ALKIS heraus die Daten abgibt. Daher sollte es im letzten Absatz heißen: „In Absatz 2 wird geregelt, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes primär die Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Länder nutzt, um die Informationen zu öffentlichen Liegenschaften, einschließlich der Eigentümerangaben, an berechtigte Nutzer bereitzustellen.“

- **Zur Begründung, S. 78, erster Absatz:**

Korrekturvorschlag: „Die Vermessungsverwaltungen der Länder selektieren die öffentliche Liegenschaften nach Absatz 1 auf Basis der von den Grundbuchämtern übermittelten Angaben zu den Eigentümern die in ALKIS geführten Flurstücke. Da es sich hierbei um keine strukturiert oder kategorisiert vorliegenden Datensätze zum Eigentümer handelt, kann bei dem Verarbeitungsprozess der Vermessungsverwaltungen weder die Identifikation aller öffentlichen Grundstücke noch der vollständige Ausschluss natürlicher Personen garantiert werden. Detailfragen zur Übermittlung der Information nach Absatz 1 Satz 2 werden in der auf die Verordnungsermächtigung des § 86 Satz 1 Nummer 1 gestützte Datenlieferungsbestimmungen geregelt. Bei der Übermittlung der einschlägigen Informationen durch die Vermessungsverwaltungen der Länder an die zentrale Informationsstelle des Bundes sind bestehende Standards und Schnittstellen, bspw. aus der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), die Normbasierte Austauschschnittstelle (NAS) oder ein anderes über die Verordnungsermächtigung des § 86 Satz 1 Nummer 1 gemeinsam mit den Ländern vereinbarte Schnittstellenformat zugrunde zu legen.“

Dabei dient der Satzteil „die öffentliche Liegenschaften nach Absatz 1“ zur Klarstellung, was übermittelt wird.

Die Worte „oder kategorisiert“ zur Klarstellung, dass privates und öffentliches Eigentum bislang nicht unterschieden wurde und daher manuell und heuristisch selektiert werden muss.

Die Änderungen im letzten Satz sind erforderlich, weil Eigentümerdaten in Baden-Württemberg nicht über die GDI-Infrastruktur übermittelt werden darf – hier gilt das Antragsprinzip.

- **Zur Begründung S. 78, zweiter Absatz:**

Der Begriff der „Mindestinformation“ ist zu definieren, da sonst der Umfang der von den Kommunen bereitzustellenden Daten nicht spezifiziert ist. Gleichzeitig wird an anderer Stelle auf Mindestinformationen nach EU 2024/1309 verwiesen. Diese haben allerdings nichts mit den Informationen in ALKIS zu tun.

- **Zur Begründung S. 78, vierter Absatz:**

Nach DSGVO gelten deren Regelungen nur für natürliche Personen. Bei öffentlichen Liegenschaften ist davon auszugehen, dass keine juristischen Personen dahinterstehen. Daher ist unklar, auf welcher Rechtsgrundlage die Zugangsbeschränkung erfolgt (eventuell Grundbuchordnung?).

- **Gebühren/Kosten bei den Ländern**

In der Begründung ist nicht dargelegt, dass die Länder für die „Verarbeitung und Übermittlung“ der Daten Aufwände haben, die über eine entsprechende Gebühr auszugleichen sind. Allein für Baden-Württemberg fallen hierzu mindesten 140.000 Euro einmalig zuzüglich 25.000 Euro jährlich für die Updates an. Diese Beträge sind im TKG anzuführen und im Abschnitt E 2 für den Erfüllungsaufwand der Länder einmalig und auf Dauer auszuweisen. Eine sächliche oder persönliche Gebührenbefreiung nach LGebG liegt nicht vor.

- **Datenübermittlung**

Für die Datenübermittlung nach § 83 TKGneu und für die Abgeltung der Aufwände sind Vereinbarungen mit den Ländern zu schließen. Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) kann hierfür als Kontaktstelle genutzt werden, um eine solche Vereinbarung auf den Weg zu bringen. Aktuell besteht ein Vertrag über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Verwendung im Bundesbereich (V GeoBund 2024). Die Federführung liegt beim BMI. Die o. g. Daten für das TKG sind darin noch nicht enthalten, weshalb dieser Vertrag ggf. fortgeschrieben werden müsste.

- **Hinweis auf Bundesratsbeschluss BR-Drs. 673/25 und teilweise fehlende Berücksichtigung im TKG-Entwurf**

Die Europäische Kommission hat mit der Delegierten Verordnung 2023/444 Anforderungen an den pan-europäischen Notruf 112 definiert, die national umgesetzt werden müssen. Um die notwendige, einheitliche Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, müssen dazu grundlegende Vorgaben auf Bundesebene getroffen werden, da auch die Regulierung der Telekommunikation in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Daher hat der Bundesrat in seiner 1060. Sitzung am 19. Dezember 2025 (Drucksache 673/25) den Bund dazu aufgefordert, Anforderungen zur Notrufübertragung bis 2027 durch Anpassung des TKG und seiner Folgenormen umzusetzen.

Während Teile des Beschlusses (insbesondere zur Barrierefreiheit) bereits im Entwurf umgesetzt sind, fehlen Regelungen zu weiteren zentralen Punkten (z. B. hochgenauer Standortübermittlung und Folgekostenabschätzung). Diese müssen entweder noch ergänzt werden, oder seitens des Bundes Aussagen dazu getroffen werden, ob die konkreten technischen Anforderungen primär in den Folgenormen – der Notrufverordnung (NotrufV) und der Technischen Richtlinie Notruf (TR Notruf) – geregelt werden.

Das Land Baden-Württemberg weist daher darauf hin, dass die Auswirkungen des Bundesratsbeschlusses zwingend im TKG oder in diesen Folgenormen berücksichtigt werden müssen, um EU-Rechtskonformität und flächendeckende Umsetzung zu gewährleisten.

- **Hinweis auf die Gleichstellung der nationalen Notrufnummer**

Darüber hinaus wird empfohlen, die Gleichstellung der nationalen Notrufnummer 110 mit der europaweit gültigen Notrufnummer 112 gesetzlich zu verankern. Die europaweit gültige Notrufnummer 112 und die nationale Notrufnummer 110 sind in ihrer Schutzwürdigkeit, Verfügbarkeit und Prioritätsbehandlung gleichwertig zu behandeln. Es ist anzustreben, dass sämtliche Bestimmungen, wie z. B. Vorgaben der EU, o. ä. inhaltsgleich auf die nationale Notrufnummer 110 anzuwenden sind. Außerdem sollten zukünftig keine Unterscheidungen in rechtlichen Regelungen mehr zwischen den beiden Notrufnummern 110 und 112 erfolgen. Beide Nummern dienen zeitkritischen Lebenserhaltungszwecken und müssen rechtlich und praktisch dieselbe Schutzwirkung entfalten.

Nationale Besonderheiten der 110 (polizeiliche Einsatzketten, nationale Alarmkonzepte) erfordern eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung, damit Anforderungen an Verfügbarkeit, Priorität und Interoperabilität verbindlich gelten. Ohne diese drohen durch Interoperabilitätslücken, unterschiedliche Implementierungen von EU-Vorgaben und abweichende Hersteller-/Netzvarianten, Informationsverlust, Medienbrüche und auch Verzögerungen bei der Weiterleitung zwischen 112 und 110.

- **Anpassungen für eine sichere Kommunikation der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)**

Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) hat Vorschläge zur Änderung des TKG entwickelt. Diese werden vollumfänglich unterstützt und daher wird angeregt, Mobilfunknetzbetreiber rechtlich zu verpflichten, für die von der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) zukünftig zentral organisierte und verwaltete breitbandige Einsatzkommunikation Zugang zu ihren Netzen zu gewähren. Des Weiteren soll rechtlich die Möglichkeit geschaffen werden, dass die bundesweit einheitliche Einsatzkommunikation bevorrechtigt und priorisiert in den Netzen der Mobilfunknetzbetreiber erfolgen kann.

Eine rechtliche Verpflichtung hierzu stellt eine verhältnismäßig unkomplizierte Absicherung von bundesweit einheitlicher Einsatzkommunikation dar. Nach Vorstellung der BDBOS ist beabsichtigt, für den verpflichtenden Zugang in die Mobilfunknetze und die Bevorrechtigung und Priorisierung von Einsatzkommunikation Verträge mit den Mobilfunknetzbetreiber zu

schließen, die auch eine entsprechende Vergütung vorsehen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass keine signifikanten wirtschaftlichen Nachteile bei den Mobilfunknetzbetreiber entstehen.

Diese gesetzlichen Regelungen würden wesentlich zum Erfolg des Digitalfunks der nächsten Generation (DfNG) beitragen und damit einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit in Deutschland leisten.

- **Anpassungen für eine sichere Kommunikation von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen**

Ergänzend sind Mobilfunknetzbetreiber auch rechtlich zu verpflichten, für den Sprach- und Datenfunk von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen Zugang zu ihren Netzen zu gewähren. Des Weiteren soll auch für den 5G-Bahnfunk (FRMCS – Future Railway Mobile Communication System) rechtlich die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Sprach- und Datenfunk (inkl. Notruffunktionen) von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bevorrechtigt und priorisiert in den Netzen der Mobilfunknetzbetreiber erfolgen kann.

- **Mitnutzungsrechte**

Es ist eine Präzisierung technischer und wirtschaftlicher Kriterien erforderlich, um Doppelausbau und Entwertung kommunaler Investitionen zu vermeiden. Gleichzeitig sollte schon jetzt eine Marktkonzeption der Zukunft mitbedacht werden.

- **Kupfer-Glas-Migration**

Die Länder sind zentrale Akteure bei der Umsetzung der Ausbaupolitik. Für den gelingenden flächendeckenden Glasfaserausbau als gemeinsames Infrastrukturprojekt von TK-Branche, Bund, Ländern und Kommunen sollten sie sich im Gesetzgebungsverfahren auch dafür einsetzen, dass eigenwirtschaftliche Investitionen geschützt, Marktverzerrungen begrenzt und verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies gilt ebenfalls im Kontext vom Übergang von kupferbasierten Telekommunikationsnetzen auf leistungsstarke Glasfaserinfrastrukturen. Das Land Baden-Württemberg regt hinsichtlich der Kupfer-Glas-Migration an, verbindliche Mindeststandards und die Einbindung der Länder in die regionale Priorisierung festzulegen. Es sollte erwogen werden, dies im TKG zu implementieren. Hier ist zu beachten, eine ausgewogene Regelung zu schaffen, die zeitlich flexibel ist, keine Nutzer

ausschließt, aber auch die bestehende Marktmacht einzelner Unternehmen berücksichtigt, damit keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

- **Erleichterter Netzanschluss für Mobilfunkstandorte (§ 134a TKG-E)**

Das Land Baden-Württemberg begrüßt ausdrücklich die Einführung des § 134a Telekommunikationsgesetz-Entwurf (TKG-E). Die vorgesehene Priorisierung des Netzanschlusses für Mobilfunkstandorte adressiert einen der bestehenden Flaschenhälse beim Ausbau der Mobilfunknetze. Bisher erwiesen sich langwierige Abstimmungsprozesse mit den Elektrizitätsversorgungsnetzbetreibern sowie fehlende Transparenz über verfügbare Verknüpfungspunkte oft als limitierende Faktoren für den Ausbau der Mobilfunknetze. Die gesetzliche Verpflichtung zur unverzüglichen und vorrangigen Bearbeitung von Anschlussbegehren sowie zum vorrangigen Netzanschluss für drahtlose Zugangspunkte sowie die einmonatige Auskunftspflicht über Netzanschlusspunkte stellen einen wesentlichen Hebel zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus dar. Dabei sollte perspektivisch zur besseren Übersichtlichkeit die Aufnahme der Regelung ins Energiewirtschaftsgesetz und die Streichung im TKG angestrebt werden.

- **Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen (§ 106a TKG-E)**

Hinsichtlich der Mobilfunkversorgung an Schienenwegen befürwortet das Land Baden-Württemberg die Neuregelung in § 106a TKG-E. Durch die Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung wird sichergestellt, dass auch entlang der Schienenwege eine breitbandige Mobilfunkversorgung mit ausreichender Qualität zur Verfügung verfügbar ist. Insbesondere der Zugang zu geeigneten Grundstücken und die Mitnutzung bahneigener Infrastruktur (z. B. Masten oder Stromversorgung) sind essenziell, um die topographisch anspruchsvollen Schienenstrecken in Baden-Württemberg (u. a. im Schwarzwald oder auf der Schwäbischen Alb) flächendeckend zu versorgen.

- **Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien (§ 127 TKG-E)**

Im Wesentlichen vollzieht § 127 TKG-E einen Paradigmenwechsel vom Genehmigungs- zum Anzeigeverfahren. Die grundsätzlich genehmigungsfreien Vorhaben sind in § 127 Abs. 4 TKG-E genannt und bedürfen lediglich der Anzeige. Eine Aufforderung zur Antragstellung ist nur noch eingeschränkt möglich und nicht als Regelfall vorgesehen. Die Wegebausträger haben somit

keine Möglichkeit mehr, verschiedene für bestimmten Straßenabschnitte anstehende Maßnahmen zu bündeln, steuernd einzugreifen und vorgesehene Bauarbeiten in diesem Straßenzug zusammen mit den TK-Maßnahmen zu koordinieren. Im Fall von zeitnah anstehenden sonstigen Baumaßnahmen sollte daher nach Ansicht von Baden-Württemberg eine Berücksichtigungs- und Koordinierungspflicht für die TK-Unternehmen bestehen. Andernfalls werden dieselben Straßenabschnitte immer wieder nacheinander aufgerissen (was die Straßeninfrastruktur nachhaltig schädigt) und die Strecken für die Bevölkerung deutlich länger gesperrt. Die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger durch Streckensperrungen und Umleitungen aufgrund von zeitlich nacheinander stattfindenden Bauarbeiten am selben Straßenabschnitt sind nicht vermittelbar.

Eine mindertiefe Verlegung darf bisher gemäß § 127 Abs. 7 TKG nur erfolgen, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt. Diese Kostenübernahmepflicht durch den Antragsteller soll nun nach § 127 Abs. 7 TKG-E entfallen. Die Kosten treffen somit die Wegebauasträger bzw. Baubeteiligte, die in späteren Bauprojekten auf untief verlegte Leitungen stoßen. Diese Änderung wird vom Land Baden-Württemberg abgelehnt. Kabel- und Leitungsschäden zählen schon jetzt zu den häufigsten Schadensarten im Tiefbau. Wenn die untiefe Verlegung nun weiter erleichtert, legitimiert wird und weitere Verbreitung findet, ist mit einer weiteren Zunahme von Leitungsschäden durch Baggerarbeiten und damit Beeinträchtigung der digitalen Infrastruktur zu rechnen sowie zusätzlichen Kosten für die (meist kommunalen) Wegebauasträger.

Gleichwohl birgt der Wechsel von Genehmigungs- zum Anzeigeverfahren sowie auch mindertiefe Verlegungen grundsätzlich Beschleunigungspotential mit Blick auf den Ausbau von Telekommunikationsinfrastruktur. Daher ist sorgfältig abzuwägen, welcher Weg in Zukunft beschritten werden soll.

Die Überprüfung und Feststellung der Fachkunde und Zuverlässigkeit des Bauunternehmens durch Wegebauasträger gemäß § 127a TKG-E wird von Baden-Württemberg abgelehnt. Das Verfahren schafft zusätzlichen Aufwand und Bürokratie für Wegebauasträger und hat keinen erkennbaren Mehrwert. Insbesondere die Frage der Zuverlässigkeit, die baulich bezogen erfolgen soll, kann der Wegebauasträger faktisch nicht prüfen. Die Aussagekraft der Feststellungen ist somit sehr begrenzt. Alternativ wird zum Zwecke einer Qualitätssicherung der Baumaßnahmen vorgeschlagen, für mangelhafte Bauarbeiten ein

Ordnungswidrigkeitenverfahren vorzusehen. Somit wird den meist kommunalen Wegebausträgern im Nachhinein eine Handlungsoption gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Arndt Möser
Ministerialdirigent